

1



# STELLUNGNAHME GEGEN DIE GEPLANTE 380 KV-FREILEITUNG

Bei der mündlichen Verhandlung von 18.-20.10.2004 in der Grazer Stadthalle

VON MAG. OTTO FELDBAUMER,  
Rosental 145, A-8081 Heiligenkreuz am Waasen

Graz, Oktober 2004

Vorweg:

1. Ich bestehe auf eine Protokollierung meiner mündlichen Einwendungen gegen die geplante 380 KV-Leitung!
2. Ich will, dass dem Protokoll meine in schriftlicher Form vorhandenen Ausführungen beigelegt werden!

Ich möchte zu folgenden 6 Punkten Stellung nehmen:

1. Protest gegen das **Nichternstnehmen meiner schriftlichen Stellungnahme** und meiner Einwendungen gegen den Bau der 380 KV-Freileitung im Umweltverträglichkeitsgutachten des Landes Steiermark.
2. Die **absolut unverträgliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** durch den geplanten Bau der 380 KV-Freileitung in der Gemeinde St. Ulrich am Waasen
3. **Entwertung unseres Grundstückes**
4. **Angst vor gesundheitlicher Gefährdung**
5. **Verlust der Erholungsfunktion und Beeinträchtigung des „Tourismus“ im naheliegenden Haus der Stille.**
6. **Grundsätzliche Anmerkungen**

Ad 1.)

Ich stelle fest, dass meine schriftlichen Einwendungen vom Frühling 2004 im laufenden Verfahren, konkret im Umweltverträglichkeitsgutachten gar nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt sind!

Ich fordere, dass meine Einwendungen nochmals eingesehen und in allen Punkten ernst genommen werden. Ich sehe diese im UVG nicht ausreichend berücksichtigt bzw. absolut bagatellisiert.

Ad 2.)

Die im Gutachten getätigte Aussage bzw. einzige Antwort, dass die „gegebene Landschaftssituation durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert wird“ widerspreche ich vehement!

Die Freileitung würde durch die notwendigen Waldrodungen (bis zu einer Breite von 100 Meter) und die Errichtung von 40 bis 70 Meter hohen Strommasten das Landschaftsbild in unserem Rosental/St. Ulrich in einem absolut unverträglichen Ausmaß zerschneiden bzw. zerstören!

Ad 3.)

Unser im Jahr 2000 neu errichtetes Wohnhaus mit Panoramablick ins Rosental samt angrenzendem Grundbesitz liegt nur knapp 1000 Meter entfernt von der geplanten Freileitungsvariante.

*Mag. Otto Feldbauer*

Die Umsetzung der 380 KV-Leitung bedeutet eine massive Grundstücksentwertung und einen großen vermögensrechtlichen Wertverlust für uns als Haus- und Grundbesitzer!

Ad 4.)

Ich bin mittlerweile auch Familienvater von 2 kleinen Söhnen (2 und 4 Jahre). Ich habe als unmittelbarer und möglicher neuer „Nachbar der unerwünschten Freileitung“ Angst um die Gesundheit und Angst vor längerfristigen gesundheitlichen Schäden (Elektrosmog; Lärmbelastung; Krebs; Depressionen; Kopfschmerzen; Schlafstörungen;...) meiner ganzen Familie!

Kann der Betreiber zukünftige Gesundheitsschäden für mich und meine Familie definitiv ausschließen und die Verantwortung dafür übernehmen?

Ad 5.)

Ich bin im benachbarten Haus der Stille seit vielen Jahren als theologischer Mitarbeiter tätig. Ich weiß um die große Wertschätzung der naturnahen Landschaft und um die Wichtigkeit derselben im Blick auf den von uns erwünschten Erholungswert für Leib und Seele für die große Zahl unserer Gäste aus der Steiermark und weit darüber hinaus.

Mit dem Bau der Freileitung samt der damit gegebenen Zerstörung der naturnahen Flora und Fauna rund um das Haus der Stille wäre damit der Erholungswert und die „touristische“ Funktion unseres Hauses und unserer Gemeinde nachhaltig beeinträchtigt und hochgradig geschädigt.

Ad 6.)

Im übrigen schließe ich mich allen anderen Einwendungen der Bürger- und Gemeindeinitiativen gegen die 380 KV-Leitung, im besonderen der St. Ulricher-Bürgerinitiative und den Einwendungen des Hauses der Stille vollinhaltlich an!

Ich hoffe, dass alle politischen Parteien, denen ein „direkter Draht“ zu den Anliegen und Sorgen ihrer Bürgerinnen und Bürger wichtig ist, nicht zulassen, dass die APG-Verbund Gesellschaft diese Freileitung über unsere Köpfe hinweg spannen wird und damit unseren Lebensraum sowie unsere Lebensqualität massiv beeinträchtigt!

Im übrigen habe ich eine wichtige Konsequenz gegenüber der Verbundgesellschaft bereits gezogen: Wir beziehen unseren Strom seit kurzem - ohne wesentliche Verteuerung - nicht mehr vom Verbund, sondern von einem unabhängigen Naturstromlieferanten Österreichs, der Alpen Adria Energie AG. Eine interessante Alternative zum Weitersagen!

Bewusst in die Zukunft gehen mit sauberer Energie, die die Interessen der Wirtschaft nicht vor die der betroffenen Menschen stellt.

Aus den oben angeführten Gründen bin ich gegen das geplante Vorhaben der geplanten 380 KV- Freileitung!

Hochachtungsvoll

*Mag. Otto Feldbauer*  
Mag. Otto Feldbauer

MAG. OTTO FELDBAUMER,  
Rosental 145  
A-8081 Heiligenkreuz am Waasen  
Geb. 12.4.1964

# ad Einwendung des B1 Mellach

ad naturschutzfachliches Teilgutachten und Zusammenfassung im UV-Gutachten

Im Befund des naturschutzfachlichen Teilgutachtens werden verschiedene Schutzzwecke erwähnt und - lose darauf Bezug nehmend - Schutzziele definiert.

Der explizit in der SchutzgebietsV LGBl 83/1981 an prominenter erster Stelle genannte Schutzzweck<sup>1</sup> des LS 31, die Erhaltung der „besonderen landschaftlichen Schönheit“ bleibt - bewusst oder unbewusst - im Gutachten<sup>2</sup> vollkommen unerwähnt. Konsequenterweise wird auch die rechtlich unbedingt gebotene Auswirkung der Hochspannungsleitung auf diese „besondere landschaftliche Schönheit“ nicht berücksichtigt, sondern bloß auf die vorgenannten Schutzzwecke und -ziele verwiesen.

Unter Umständen ist die Unterlassung der „besonderen landschaftlichen Schönheit“ im naturschutzfachlichen Gutachten dann zulässig, wenn dieses Schutzgut durch ein gesondertes Gutachten in der naturschutzrechtlich nötigen Qualität berücksichtigt wird. Unabhängig davon suggeriert das vorliegende naturschutzfachliche Gutachten jedoch die Erfassung aller abstrakt im Naturschutzgesetz und konkret in der Schutzgebietsverordnung formulierten Schutzgüter.

So wird auch im zusammenfassenden UV-Gutachten (S 227) die Ansicht vertreten, dass lt naturschutzfachlichem Gutachten keine nachhaltigen Eingriffe auf „den Schutzzweck und die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiete (...) zu erwarten sind“. Im UV-Gutachten werden also offensichtlich die im naturschutzfachlichen Gutachten relevierten Schutzgüter unter Missachtung der rechtlich beachtlichen Landschaftsästhetik als erschöpfend interpretiert.

Das UV-Gutachten widerspricht daher den rechtlich notwendigen fachlichen und methodischen Grundsätzen.

<sup>1</sup> Schutzgebietsverordnung LGBl 83/1981

## § 1

(1) Im Bereich der Muraueu Graz-Werndorf wird ein in den Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Werndorf, Fernitz, Gössendorf und Mellach, Politischer Bezirk Graz-Umgebung, und im Süden der Stadtgemeinde Graz gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner **besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes** (Hervorhebung durch den Verfasser) zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt. Dieses Gebiet wird als "Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Muraueu Graz-Werndorf)" bezeichnet.

<sup>2</sup> Siehe S 7 Teilgutachten Naturschutz



### **Titel**

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen Graz-Werndorf zum Landschaftsschutzgebiet

Stammfassung: LGBL. Nr. 83/1981

### **Text**

Auf Grund des § 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65, wird verordnet:

### **§ 1**

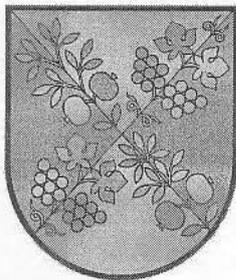
(1) Im Bereich der Murauen Graz-Werndorf wird ein in den Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Werndorf, Fernitz, Gössendorf und Mellach, Politischer Bezirk Graz-Umgebung, und im Süden der Stadtgemeinde Graz gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt. Dieses Gebiet wird als "Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 (Murauen Graz-Werndorf)" bezeichnet.

(2) Das geschützte Gebiet ist in der Anlage dargestellt, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### **§ 2**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die gemäß § 36 Abs. 3 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65, noch in Geltung stehende Verordnung vom 12. Juni 1956, LGBL. Nr. 35, zum Schutze von Landschaftsteilen und des Landschaftsbildes (Landschaftsschutzverordnung 1956) i. d. F. der Verordnungen LGBL. Nr. 57/1958, 125/1961, 185/1969, 96/1970, 14/1974, 147/1974 und 30/1975 hinsichtlich des Anhanges 1. Ziffer 31 außer Kraft.





# Gemeinde NITSCHA

A 8200 Nitscha 2

Pol. Bezirk Weiz

☎ (03112) 20 80

☒ (03112) 20 80-4

e-mail: [gde@nitscha.steiermark.at](mailto:gde@nitscha.steiermark.at)

UID-ATU: 2860 5408

Herrn

**ORR Dr. Michael Wiespeiner**

8010 Graz – Landhausgasse 7

Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!

In der mit dem Edikt zu Zl. FA 13A-43.10-1429/04-1750, anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung werden zum gegenständlichen Vorhaben in Ergänzung der bereits erhobenen die nachfolgenden

## Einwendungen

zum Projekt samt dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom September 2004 sowie seinen Teilgutachten geltend gemacht.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Inhalt der „**Zusammenfassende Einwendungen der betroffenen Gemeinden**“, erstellt im Auftrag der Gemeinde Empersdorf, durch Hr. Arch. DI Dr. Helmut Hoffmann und den im Anhang beigefügten, ebenfalls im Auftrag der Gemeinde Empersdorf erstellten „**Facheinwendungen**“, wesentliche Teile der Stellungnahme der Gemeinde Nitscha darstellen.

Die Gemeinde Nitscha behält sich das Recht vor, ergänzende Stellungnahmen im Zuge des Verfahrens abzugeben.

Ergänzend zum Antrag auf Vertagung, eingebracht bei der verfahrensführenden Behörde am **7.10.2004** wird mitgeteilt, dass das UVP-Gutachten uns erst am 23.Sept. 12.00 Uhr zugegangen ist.

Außerdem hat die Gemeinde bei der Staatsanwaltschaft Graz, einlangend am 15.10.2004, eine Sachverhaltsdarstellung eingebracht, zumal im Umweltverträglichkeitsgutachten wesentliche Passagen der Teilgutachten nicht enthalten sind.

Die Gemeinde Nitscha stellt fest, dass bereits vor Beginn des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens Beamte der Fachabteilungen der Stmk. Landesregierung an der Ausarbeitung des Projektes mitgewirkt haben, die jetzt als Amtssachverständige Fachbereichsbegutachtungen abgegeben haben. Es ist daher von einer Befangenheit dieser Personen auszugehen, da sie offensichtlich als Berater der Konsenswerber gewirkt haben, und daher nicht gutachterliche Stellungnahmen als Amtssachverständige abgeben können, da dies unvereinbar ist.

Ebenso wird grundsätzlich festgestellt, dass wesentliche Einwände der Gemeinde Nitscha, formuliert in den Schreiben vom 15.4.2004 und den Einwendungskonvolut zum 28.6.2004 nicht behandelt oder ohne nachvollziehbare Begründung abgetan wurden.

**Gutachterliche Stellungnahme der E-Control Bedarf u. technische Alternative Erdkabel/Erdverlegung: E-Control DI Kapetanovic u.a.**

*siehe Stellungnahme Rossmann, Studie der TU-Graz – Institut für Starkstromtechnik (liegt der Behörde bereits vor) vom Okt. 2001, ergänzende Stellungnahme (e-mail) TU-Graz, Prof. Woschitz vom 15.10.2004*

*Zu der zentralen Aussage auf Seite 242 „Die technische Alternative der Leitungsführung als Erdkabel würde zwar erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermindern, führt jedoch zu erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen für Menschen, Pflanzen, Boden und Wasser“*

**Diese zusammenfassende Aussage ist unrichtig und entbehrt jeglicher Grundlage, sie ist auch technisch nicht begründet und ist auch nicht nachvollziehbar.**

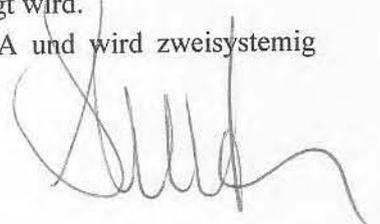
a) Die Gemeinde Nitscha hat ebenso wie andere Einwendungswerber nie gefordert, dass die Trasse einer Erdverkabelung sich mit jener Trasse decken müsse, die für die verfahrensgegenständliche Freileitung vorgesehen ist. Vielmehr wurde immer hervorgehoben, dass es sich bei der Erdverkabelung um eine Trassenvariante handelt, die eine andere Streckenführung aufweisen werde als die Freileitungstrasse.

Nunmehr scheint dies auch die Konsenswerberin, also die Verbund/APG, ebenso zu beurteilen. In der „Presse“ vom 13.10.2003 steht zu lesen *„Bei der Verbundgesellschaft selbst hält man die Freileitungstrasse für überhaupt nicht verkabelungsfähig“*

Aus alledem ist jedenfalls ersichtlich, dass die Konsenswerberin keine alternativen Trassenführungen, wie sie mit einer Erdverkabelung verbunden wären, ernsthaft in die Ausarbeitung des Projektes eingebunden hat, obwohl dies vom UVP-Gesetz gefordert wird, insbesondere im § 1 Abs.4 UVP-Gesetz 2000.

b) Das die Basisdaten in der UVE (über Magnetfelder, Verlegearten u.v.a.m) nicht den Tatsachen entsprechen, deren Unrichtigkeit sich aber in weiterer Folge gravierend auf die Aussagen der Fachbereichsgutachten auswirken, kann man anhand folgenden Beispiels leicht erkennen:

Die „Wienstrom“ betreibt schon seit über 25 Jahren ein 380kV-Kabelnetz (über 90 Systemkilometer) mittels Niederdruck-Ölkabeln. Neu ist, dass seit kurzem im Bereich Bisamberg-Strebersdorf-Pragerstraße ein Kunststoffkabel (VPE) in einer Länge von über 5 km verlegt wird. Diese Leitungsanlage hat eine Übertragungsleistung von rund 1100 MVA und wird zweisystemig ausgeführt.



Das Entscheidende dabei ist, dass beide Systeme links und rechts der Straße parallel im Gehsteig verlaufend installiert werden. In Gehsteigen die öffentliches Gut darstellen und von allen Menschen benutzt werden können. Dagegen würde eine Kabelführung in der Oststeiermark zu mehr als 90% über Felder, Wiesen und Wälder verlaufen, die nur einem kleinen Personenkreis zugänglich ist.

c) Wenn man die Aussagen der E-Control zur Kabelvariante (Seite 28 bis 42) mit der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit (Studie) der Technischen Universität Graz, Institut für elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik vom Oktober 2001, die die betroffenen Gemeinde der UVP-Behörde bereits in einem früheren Verfahrensstadium übergeben haben, vergleicht, drängt sich die Frage auf, wurde diese nicht gelesen oder absichtlich ignoriert!

**Trassenvarianten: „Allgemeiner Bautechnik“ ASV Mag.Rauch**  
*siehe Einwendungen Hoffmann, Wöpse, Hadler, Eisner*

In diesem Zusammenhang wird dezidiert festgestellt, dass es sich bei der eingereichten Trasse – unter anderem auch bei der Teilstrecke Nr. 7 - auf keinen Fall um die bestbewertete Trasse handeln kann, wie dies durchgehend in der UVE und den Fachgutachten zum Ausdruck kommt.

Einen weiteren gravierenden Mangel stellt das Unterlassen einer Trassenvariantenprüfung auf fachlicher Grundlage durch die UVP-Behörde, wie dies nach § 1 Abs.4 UVP-Gesetz 2000 Bedingung ist, dar.

Schon allein die gesetzliche Möglichkeit einer Enteignung (im Starkstromwegegesetz vorgesehen) oder eines Eingriffes in private Rechte bedingen eine solche Prüfung.

#### **Zum Gutachten des ASV für Elektrotechnik u. Aussagen im Fachbereich Humanmedizin :**

Fachbereich Humanmedizin Teil 2: Elektromagnetische Felder auf Seite 2-6

Hier wird einerseits die 60% höhere Leukämierate bei Kindern die einer Exposition von über  $0,2\mu\text{T}$  ausgesetzt waren, angesprochen.

In der zusammenfassenden Beurteilung – Seite 2-17 – ist weiters jedoch die verhängnisvolle Formel zu lesen „... Die eine Gesundheitsgefährdung ... mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen ....“

Fest steht jedoch, dass in 100 Meter Entfernung von der Leitung noch mit dem Auftreten von  $1,0\mu\text{T}$  zu rechnen ist. Und dies auch nur, wenn die Leitungsanlage nicht mit thermischen Grenzstrom ( $35\mu\text{T}$ ) gefahren wird.

Für uns sind diese widersprechenden Aussagen nicht nachvollziehbar.

Wir finden es von den Sachverständigen unverantwortlich und sogar gefährlich, das in den vorliegenden Gutachten darauf überhaupt nicht eingegangen wurde.

Das Fehlen einer Untersuchung **des Effektes der Überlagerung von Magnetischen/elektrischen Feldern** fehlt zur Gänze.

Dieser Umstand ist deshalb für uns von großer Bedeutung, weil die 400kV-Leitung in der Leitungsführung sehr viele Winkel bildet und dadurch Wohnobjekte in diesen stumpfen Winkeln (unter  $180^\circ$ ) zu liegen kommen. Es kommt daher in diesen Bereichen zu einer Überlagerung von elektrischen und magnetischen Feldern, diese Überlagerung ist extrem gefährlich, da es zu einer Verstärkung der Felder kommen kann. Diese Auswirkungen hätten ebenfalls untersucht werden müssen.

Wie sich das magnetische bzw. elektrische Feld in Bezug auf Hangneigungen- und da speziell auf höher liegende Wohnungen auswirkt, wir ebenfalls verschwiegen.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stall', written over the printed text 'Der Bürgermeister:'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Beilagen: siehe Beilagenliste!

DS ergeht an:

Fr.LH Waltraud Klasnic, 1.LH-Stellvertreter Mag. Franz Voves, 2.LH-Stellvertreter DI Leopold Schögg!



**Franz Fleischhacker**  
Kroisbach 5, 8321 St. Margarethen/Raab

Betrifft: **Stellungnahme gegen die Genehmigung im UVP-Verfahren  
und den Bau der 380-kV-Freileitung - UVP-Gutachten**

Gemäß dem §19 und §20 des UVP-G2000 sowie des vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit 14.9.2004 erlassenen Edikts zum gegenständlichen Vorhaben (GZ: FA13A-43.10-1429/04-1750) nehme ich mein Recht auf Stellungnahme wahr. Die Begründung meines Einspruches ist auf den nächsten Seiten enthalten, eine allfällige Ergänzung und weitere Einwendungen im laufenden Verfahren behalte ich mir ausdrücklich vor.

Sollten meine Einwendungen im laufenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir ebenfalls weitere privatrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen vor, um mich bei allfälligen später festgestellten Beeinträchtigungen und Gefährdungen schadlos zu halten. Ich bin bis auf Widerruf zusätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinde/Initiative in meinem Namen weitere rechtliche Schritte im Laufe des Verfahrens gegen die Genehmigung des Vorhabens setzt.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten von der Steiermärkischen Landesregierung wurde fertiggestellt und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Bau einer 380-kV-Freileitung zusammenfassend umweltverträglich sein soll. Ich bin nicht dieser Meinung und schicke Ihnen heute wiederum meine Stellungnahme dazu.

Vorerst möchte ich festhalten, dass ich auf mein Schreiben vom 5.6.2004 keine persönliche Antwort erhalten habe und dass ich die Einwendungen und Befürchtungen der Bevölkerung als zu wenig gewissenhaft bearbeitet sehe. Wenn ein Gutachter bereits vor Ende der Abgabefrist für die Stellungnahmen der Bevölkerung, mit seiner Arbeit fertig ist, glaube ich nicht, dass auf alle Bedenken eingegangen werden konnte. Einige andere Fachbereiche waren ebenfalls nur wenige Tage danach abgeschlossen. Mir scheint, vielleicht irre ich auch, als ob sich die Gutachter von der Verbund APG haben drängen lassen, damit das Projekt endlich „durchgeht“.

Im Gutachten wird darauf verwiesen, dass die Grenzwerte für elektromagnetische Felder eingehalten werden. Diese werden nur knapp eingehalten. Außerdem sind das nur Richtwerte, und können in wenigen Jahren schon ganz anders aussehen.

Unser Wohnhaus wäre von der geplanten Hochspannungsleitung nur ca. 95 Meter entfernt und kein Mediziner kann mich davon überzeugen, dass wir

*Fleischhacker Franz*

dadurch garantiert keinen gesundheitlichen Schaden nehmen könnten. Es gibt aber auch unzählige Studien, die genau vom Gegenteil überzeugt sind. In Ländern wie Schweden, Italien, Russland, USA, ... sind die einzuhaltenen Abstände zu Hochspannungsleitungen wesentlich höher als bei uns. Dort werden mindestens 250 Meter vorgegeben. Ich habe auch einen Auszug einer Broschüre der Umweltberatung beigelegt, die ebenfalls der Meinung ist, dass der Abstand zu einer 380-kV wenigstens 220 Meter sein sollte.



**Tip: Als wirksamste Schutzmaßnahme wird empfohlen, den Abstand zur Quelle elektromagnetischer Strahlung so groß wie möglich zu halten**

*Quellen des Elektrosmogs und Schutzmaßnahmen:*



*Hochspannungsfreileitungen*

Die Belastung nimmt mit dem Quadrat des Abstands ab. Auch unter der Leitung werden die gesetzlichen Höchstwerte nicht überschritten. Aus Vorsorge sind aber größere Abstände empfehlenswert: 220 m bei 380 kV und 170 m bei 220 kV Leitungen.

**Tip: Wer ein Grundstück oder eine Wohnung erwerben will, sollte auf genügend Abstand zu Hochspannungsfreileitungen achten!**

Sie kommen vielleicht heute zu dem Schluss, dass diese geplante 380-kV umweltverträglich ist. Doch was geschieht, wenn sich die Sachlage ändert und die an der Leitung lebenden Menschen doch vermehrt krank werden sollten? Muss die Verbund APG dann diese Hochspannungsleitung stilllegen? Genau das gehört für diesen Fall gefordert!  
Wenn ein Konzern massenweise Atomstrom in den Süden Europas verkaufen will, dann aber nicht auf Kosten unserer Gesundheit, Natur und Lebensqualität!

Das Teilgutachten Landschaft spricht allen Betroffenen aus der Seele. Unser Goggitschtal, das auch in der UVP als sehr sensibler Bereich gilt, wäre durch den Bau einer 380-kV total verschandelt und das Landschaftsbild für immer vernichtet.

Zum Thema Sach- und Kulturgüter (Kogel Burgstall) verweise ich auf die Stellungnahme meiner Tochter, Heide Fleischhacker, wo dieses Thema ausführlichst beschrieben wurde.

Die Entschädigungszahlungen der Verbund beziehen sich nur auf die Grundflächen für Maste und für Überspannung bzw. Waldrodung. Doch wer ersetzt

*Fleischhacker Franz*

uns den nicht sichtbaren Schaden der Wertminderung. Wenn wir unser Haus und die Landwirtschaft verkaufen wollten, würden wir einen sehr viel geringeren Betrag dafür bekommen, als den jetzigen Wert. Auch dieser Schaden muss durch die Verbund APG ersetzt werden!

Sache der UVP ist es die Verträglichkeit zu prüfen, dazu gehört nun mal auch die finanzielle Seite.

Bezugnehmend auf Ihr Gutachten und der möglichen Lärmbelastung durch Koronageräusche möchte ich Folgendes festhalten. Im persönlichen Gespräch mit Anrainern zur 380-kV in Zwaring weiß ich, dass nicht nur im Winter mit Koronageräuschen zu rechnen ist, sondern bereits im Herbst wenn das Wetter „feuchter“ wird. Wenn wir die letzten zwei Wochen im Oktober betrachten, hatten wir hier im Goggitsch-/Raabtal jeden Tag Nebel bzw. starkes Nieseln. Dass würde heißen, dass mit diesen Geräuschen bereits ab Oktober zu rechnen wäre. Den Winter mitberücksichtigt heißt das, dass es mindestens 4 bis 6 Monate pro Jahr zu erhöhtem Lärmaufkommen kommen kann. Das ist immerhin fast ein halbes Jahr – und wir sind bereits durch die stark befahrene B68 belastet.

Ich bin gegen den Bau dieser geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung weil sie für die betroffenen Menschen und für unsere Natur in keinem Fall umweltverträglich ist!

Fleischbräcker Franz

# Otto Meißl

Goggitsch 87, 8321 St. Margarethen/R.

---

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
FA13A-Umwelt und Anlagenrecht  
zH. ORR Dr. Wiespeiner

Landhausgasse 7  
8010 Graz

Betrifft: **Stellungnahme gegen die Genehmigung im UVP-Verfahren  
und den Bau der 380-kV-Freileitung - UVP-Gutachten**

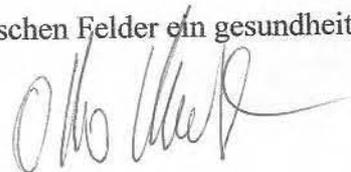
Sehr geehrter Herr ORR Dr. Wiespeiner!

Gemäß dem § 19 und § 20 des UVP-G 2000 sowie des vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit 14. September 2004 erlassenen Edikts zum gegenständlichen Vorhaben (GZ: FA13A-43.10-1429/04-1750) nehme ich mein Recht auf Stellungnahme war. Die Begründung meines Einspruches ist auf den nächsten Seiten enthalten, eine allfällige Ergänzung und weitere Einwendungen im laufenden Verfahren behalte ich mir ausdrücklich vor.

Sollten meine Einwendungen im laufenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir ebenfalls weitere privatrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen vor, um mich bei allfälligen später festgestellten Beeinträchtigungen und Gefährdungen schadlos zu halten. Ich bin bis auf Widerruf zusätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinde / Initiative in meinem Namen weitere rechtliche Schritte im Laufe des Verfahrens gegen die Genehmigung des Vorhabens setzt.

Wir haben uns für das Goggitschtal als Zuhause entschieden, damit unsere Familie in einer ruhigen und gesunden Umgebung leben kann.

Unser Haus würde jedoch der geplanten Hochspannungsleitung sehr nahe liegen und wir befürchten, dass wir durch die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder ein gesundheitli-



ches Risiko in Kauf nehmen müssten. Das Teilgutachten für Humanmedizin schließt Gefährdungen zwar mit großer Wahrscheinlichkeit aus. Es ist aber nicht eindeutig erwiesen, dass die elektromagnetischen Felder, die von dieser Leitung ausgehen würden, keine negativen Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen hätten. Dieses gesundheitliche Risiko darf einfach nicht eingegangen werden – 120 Jahre Mindestbetriebsdauer ist eine sehr lange Zeit. Falls es zu vermehrten Krankheitsfällen durch diese Hochspannungsleitung kommt und die medizinische Forschung soweit ist, dass eine Schädlichkeit eindeutig erwiesen ist, muss diese 380-kV-Leitung in jedem Fall wieder stillgelegt werden.

**Ich bin gegen den Bau dieser 380-kV-Freileitung weil sie für unsere Familie und unsere Region absolut unverträglich ist!**

Goggitsch am 13.10.2004

Otto Meißl





Dipl.-Ing. Albin Krenn  
Salzamtsgasse 7  
8010 Graz  
albin-krenn@aon.at

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 13 A  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

Vorlage UVP-Verhandlung

Graz, am 20. Oktober 2004

---

Betrifft: 380 kV-Stromleitung  
Einwendungen, Stellungnahmen und Anträge  
zur UVP-Verhandlung (wie am 19.10. 2004 mündlich vorgetragen)

---

Stellungnahme zum Problem Kriechhänge des Leitungsprojekts

Meine "Einwendung Kesselgraben" vom 25.6.2004 wurde in der UVP mit einem Standardverweis auf spätere Detailuntersuchungen und -sanierungen (S832.pdf) beantwortet. Dieser Verweis ist unzureichend und daher detailliere ich meine Einwendungen erneut:

Der "Geologische Kurzbericht" [JOBSTMANN, 11.9.03] der UVE ist nur teilweise zutreffend.

Punkt 3, Absatz 1 (Seite 3) lautet: "Die Leitungstrasse verläuft südlich von Gleisdorf in einer hügeligen Landschaft, die aus Sedimenten des Steirischen Beckens aufgebaut sind. Diese Sedimente eines einstigen Meeres bestehen entlang der Leitungstrasse zwischen Kroisbach und etwa Empersdorf aus geschichteten Sanden und Kiesen, vereinzelt auch mit tonigen Zwischenlagen, die -geologisch der Zeitstufe des Pannon angehören..."

Diese Darstellung ist für den Großteil des oststeirischen Hügellandes unzutreffend. Den Hauptanteil der oberen Bodenschichten bilden dort Tone und Lehme; Sand und Kies treten selten in größeren Schichten oder größeren Flächen auf und haben maximal einen Anteil von 20%.

Absatz 4 auf Seite 3 sagt: "Durch die relativ leichte Erodierbarkeit dieser nur gering verfestigten Sande und Kiese können sich tiefe Gräben mit oft steilen Böschungen bilden. Diese steilen Böschungen können einen standfesten Untergrund vortäuschen, sie sind aber meist selbst rutschungsgefährdet..."

*Dipl.-Ing. A. Krenn*

Das diesem Satz zugrundeliegende Erosionsmodell ist unrichtig. Rollige Böden werden von oben nach unten erodiert - die hohe Schleppkraft des Wassers durch steile Böschungen ermöglicht den Abtransport von Bodenteilchen, die dann böschungsabwärts, bei weniger Gefälle wieder abgelagert werden - Böschungen werden durch Erosion flacher (natürlicher Böschungswinkel).

Bindige Böden erodieren von unten nach oben. Durch das Lösen und Wegschwemmen der feinen Bodenteilchen durch Wasser entstehen Gräben, diese werden tiefer und "wandern" von unten hangaufwärts. So entstehen tiefe Gräben mit steilen Böschungen, wie von JOBSTMANN beschrieben.

Eine Sonderform von Erosionserscheinungen sind Kriechhänge. Sie treten nur bei kleinräumig unterschiedlichen Lehmschichtungen auf, die von wasserführenden, geringmächtigen Sand- oder Schlufflagen durchzogen sind. Bei Hangneigungen ab  $8^\circ$  gleiten obere Bodenschichten mit Geschwindigkeiten der Größenordnung cm pro Jahr ab. Diese Besonderheit tritt in großen Bereichen des oststeirischen Hügellandes auf. Die terrassenähnliche Oberflächenausbildung und andere Erscheinungen von Kriechhängen werden bei JOBSTMANN ausführlich und zutreffend als "Rutschungsbereiche" erläutert.

Für den Bereich "Kesselgraben" (westlich von Krumegg-Ort) wird beschrieben (Punkt 4.4, Abs. 2 (Seite 12): ...In weiterer Folge quert die Leitungstrasse schleifend ein Erosionstal mit sehr steilen Böschungen. Die Böschung wird durch geschichtete Sande und Kiese aufgebaut. Die Kieslagen sind teilweise mehr als 1 m mächtig..."

Rollige Böden bilden, wie oben erläutert, flache Böschungen (natürlicher Böschungswinkel etwa  $35^\circ$ ). Steile Böschungen entstehen nur bei bindigen Böden, daher kann obige geologische Beschreibung nicht zutreffen - Oberfläche und Böschung bestehen in Wirklichkeit aus bindigem Boden. Eine Konglomeratlage mit einer sichtbaren Ausdehnung von etwa 50+20 m (zwei benachbarte steile Böschungen) tritt nur einmal, im nördlichen Bereich des Kesselgrabens, auf - und ist dort geologisch ein außergewöhnlicher Sonderfall.

Ich habe im Sommer 2004 eine Stabsondierung in weiten Bereichen der Leitungstrasse Kesselgraben Nord durchgeführt. Mit Ausnahme von etwa 70 m des nördlichsten Bereichs konnte ich bis etwa 50 cm Tiefe keine kiesig-sandigen Schichten erkennen. Wenn es sie dort wirklich gäbe, dann müßte dort Niederschlagswasser leicht in den Boden eindringen und unterirdisch - ohne oberflächliche Erosionswirkung - abfließen. Sowohl JOBSTMANN als auch ich haben aber oberirdischen Abfluß mit hoher Erosionswirkung beobachtet.

Vielen allgemeinen und speziellen Forderungen des JOBSTMANN-Berichts kann nur beigeplant werden. Wie Unterstreichung der Schutzfunktion des Waldes vor Erosion (Seite 4); Vermeidung von Schlägerungen (S. 7, Abs. 1); Verhinderung von Niederschlagseinleitungen in Setzungsmulden (S. 9, Abs. 2); Vermeidung von Maststandorten innerhalb der Rutschung (S.14, Abs. 2).

Dipl. Ing. A. Krenn

Unzutreffend sind aber die Beschreibung von sandig-kiesigen Bodenschichten im Bereich von Kriechhängen (allgemeingültig) und die Größenangabe des nördlichen Rutschungsbereichs im Kesselgraben. Statt einer Länge von etwa 90 m sind - in Trassenlängsachse - etwa 600 m betroffen. Dadurch sind dort zwei projektierte Leitungsmaste entgegen der obigen JOBSTMANN-Forderung innerhalb eines Kriechhanges situiert. Sonderfundamente (Pfahlgründung, eventuell mit Horizontalverankerung) würden Wegebau für Schwerfahrzeuge erfordern.

Unvermeidbare Schäden bei Baumaßnahmen in Kriechhängen sind aber: vermehrtes bzw. rascheres Abrutschen von Geländeteilen und Zusammenschieben der "Geländefalten" hangabwärts. Möglich sind dadurch auch spätere Schäden an Hoch- und Tiefbauten oberhalb des ursprünglichen Rutschungsbereichs.

Katastrophen im Sinne von Bergstürzen können nicht auftreten. Allerdings wäre die Inanspruchnahme und Veränderung von Landschaftsteilen wesentlich größer, als es der Trassenbreite und den Angaben der Projektbetreiber entspricht - sei es durch Sicherungsmaßnahmen im Bauzustand oder durch spätere Sanierungsarbeiten. Ein dem heutigen ähnlicher Wald könnte in solchen Gebieten erst wieder in 50 bis 100 Jahren erwartet werden. Bei Berücksichtigung aller von JOBSTMANN untersuchten Bereiche kann von einer Schadensfläche von ca. 50 ha über die Projektlänge von ca. 100 km ausgegangen werden.

Die einzige Möglichkeit, zusätzliche Schäden nicht hervorzurufen, besteht darin, keinerlei Eingriffe (außer schonender Bewirtschaftung) im Bereich von Kriechhängen vorzunehmen.

Aufgrund der angeführten vorhersehbaren Umweltbeeinträchtigungen stelle ich den Antrag, dem Projekt die Zustimmung zu versagen.

Sollten die von mir angeführten Nachweise nicht ausreichend oder nicht weiträumig genug erscheinen (Detailuntersuchungen von mir erfolgten nur im Bereich Kesselgraben Nord), so beantrage ich die Beiziehung eines unabhängigen Sachverständigen aus dem Bereich Baugeologie, Bodenmechanik und Grundbau zur Beurteilung des Sachverhalts und anschließend die Zurückweisung des eingereichten Projekts.

Sollte keinem der obigen Anträge gefolgt werden, so beantrage ich verbindliche Festlegung der Beweislastverlagerung bzw. -umkehr im Genehmigungsbescheid: unabhängig vom Verschulden und unbeschadet seiner zivilrechtlichen Ansprüche gegen andere Schädiger ist der Projektwerber zur umfassenden und prompten Schadensvergütung sämtlicher Schäden aus Bau und Betrieb der Starkstromleitung verpflichtet.

*Dipl.-Ing. A. Krenn*

An das  
 Amt der Stmk. Landesregierung  
 FA 13 A – Umwelt und Anlagenrecht  
 8010 Graz, Landhausgasse 7

z.H. Herrn ORR Dr. Wiespeiner

Betrifft: Stellungnahme gegen die  
 Genehmigung und den Bau der 380  
 KV - Freileitung

Empfänger	Name	STMK. LANDES REGIERUNG	
	Bestimmungs-ort	Postleitzahl	0010 GRAZ
Wert	S	g	Nach-nahme S g
Postvermerke	<input checked="" type="checkbox"/> eingeschriebene Briefsendung		<input type="checkbox"/> Wertbrief <input type="checkbox"/> Paket
	Aufgabe-nummer	Gewicht	
		kg	g
	188P1723	-	
Gebühr	Besondere Vermerke		
S	g		



Bitte Rückseite beachten!

661 011 500. GZ 27.349/III-41/81. – Österr. Staatsdruckerei, 5681 5 ads/o - 5 4  
 Datum: GRAZ / 25. 5. 04

Sehr geehrter Herr ORR. Dr. Wiespeiner!

Gemäß dem § 19 und § 20 des UVP-G 2000 sowie des vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit 04. Mai 2004 erlassenen Ediktes zum gegenständlichen Vorhaben (GZ: FA13A-43.10-1429/04-159) nehme ich / wir mein / unser Recht auf Stellungnahme wahr.

Name, Geburtsdatum	Anschrift und	Stellung im Verfahren	Unterschrift
Dipl.-Ing. ALOIN KRENN 8010 SALZAMTSGASSE 7 J. 12. 1947		DIREKT BETROFFENER GRUNDEIGENTÜMER 8323 KOCHEREGG 1	Dipl. Ing. A. Krenn

Die Begründung meines Einspruches ist auf den nächsten Seiten enthalten, eine allfällige Ergänzung und weitere Einwendungen im laufenden Verfahren behalte ich mir ausdrücklich vor.

Sollten meine/unsere Einwendungen im laufenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte(n) ich/wir mir/uns ebenfalls weitere privatrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen vor, um mich/uns bei allfälligen später festgestellten Beeinträchtigungen und Gefährdungen schadlos zu halten.

Ich bin bis auf Widerruf zusätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinde / Initiative in meinem Namen weitere rechtliche Schritte im Laufe des Verfahrens gegen die Genehmigung des Vorhabens setzt.

Dipl. Ing. A. Krenn

**Begründung des Einspruches nach UVP-G 2000**

Dipl.-Ing. Albin Krenn  
Salzamtsgasse 7  
8010 Graz  
albin-krenn@aon.at

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 13 A  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

Einschreiben

Graz, am 25. Juni 2004

---

Betrifft: GZ FA13A-43.10-1429/04-159  
Umweltverträglichkeitsprüfung 380 kV-Leitung  
Detaillierte Einwendung Kesselgraben  
Mitteilung über Beweissicherung und Haftungsfestlegung

---

Zusammenfassung:

Die vorliegenden Unterlagen "Geologie" der UVE sind irreführend und unvollständig. Die Rutschungsgefahr für die Kriechhänge wird verschwiegen oder verniedlicht. Zukünftige Schäden für Wald, Wiesen, Wege, Grundwasserqualität, Brunnenergiebigkeit und Gebäudebestand durch Rodungen, Wegebau, Masterrichtung und Leitungsmontage werden unzureichend dargestellt. Eventuelle Gefahren für die Leitungsdauerhaftigkeit (Abrutschen von Leitungsmasten) und dadurch für Personen und Sachwerte werden überhaupt nicht erwähnt. Erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen werden nicht angeführt, Haftungsfestlegungen fehlen.

Die Leitungstrassierung im Bereich Kesselgraben beruht auf unzureichenden geologischen Untersuchungen. Ihre Errichtung wäre technisch nur mit großen Schwierigkeiten und mit großflächiger Zerstörung naturnaher Lebensräume verwirklichtbar.

---

*Dipl. Ing. A. Krenn*

Folgende Darstellung ist eine detaillierte Einwendung gegen einen Teilbereich der Projektierung und Planung der "380 kV Steiermarkleitung".

Er bezieht sich auf den Bereich Kesselgraben, etwa von Mast 25 bis Mast 23 der projektierten Leitungsführung, speziell im Hinblick auf Untergrundverhältnisse und Pflanzenbewuchs. Im gesamten Bereich zwischen Empersdorf und Kroisbach dürften ähnliche Schwierigkeiten (s. Abb. 1, "Geologischer Kurzbericht") vorliegen - Problemlagen müßten aber einzeln genauer untersucht werden.

Die kritische Befassung erfolgt speziell mit "Geologischer Kurzbericht" (JOBSTMANN 11.9.03) und "Zusammenfassung der UVE".

In "Kurzbericht", Seite 3, Kap. 3, Allgemeines, ist zu lesen: "...Sedimente...aus geschichteten Sanden und Kiesen, vereinzelt auch mit tonigen Zwischenlagen..."

Dieser Befund ist dann zutreffend, wenn man 80 - 90% des bestehenden Untergrundes im Oststeirischen Hügelland aus einer Betrachtung ausschließt. Höchstens für den nördlichsten Teil des Kesselgrabens und für kleine südlich liegende Hangteile ist das Auftreten von Sand- und Kiesschichten zutreffend, allerdings mit geringer Mächtigkeit. Im übrigen Bereich der Leitungstrasse zwischen Mast 23 und Mast 25 ist der Bodenaufbau von tonhältigen Lagen bestimmt. Meist in bräunlich-gelber Farbe mit geringmächtigen blauen Zwischenlagen. In unterschiedlichsten Tiefen treten dabei stellenweise auch überkonsolidierte Tone auf, die im oststeirischen Hügelland weit verbreiteten Schichten des "Opok". An Wegböschungen, Kelleraushüben und Brunnengrabungen ist deutlich ersichtlich, daß schluffige und sandige Lagen zwischen Tonschichten unregelmäßig und in geringster Mächtigkeit auftreten. Diese Schichten sind wasserführend und Mitverursacher von Hangrutschungen. Je nach Wasserführung, Schichtenlage und mineralogischer Beschaffenheit treten in Hängen ab etwa 15 Grad Neigung Rutschungen ("Erdpressen") auf, die selten hangparallel sind. Ausgehend von Auswaschungen im Bereich des stärksten Wasseraustritts bildet sich eine im Grundriss achtel- bis dreiachtelkreisförmige Rutschung aus. Im Querschnitt von längeren Hängen wechseln einander steile Rutschflanken mit flacheren Rutschkörpern ab. Dadurch entstehen terrassenähnliche Geländequerschnitte, eventuell mit hangparallelen Gräben am oberen Rand des Rutschkörpers. Die horizontalen Durchmesser der Rutschungsumrandungen variieren von mehreren Metern bis zu mehreren hundert Metern. Ihre scheinbar regellose Anordnung nebeneinander und ineinander ist von der Schichtung im Untergrund bestimmt. Hänge dieser Art werden müssen als "Kriechhänge" bezeichnet werden. Das bedeutet im Kesselgraben, daß sich kleinere oder größere Hangteile mit einer Geschwindigkeit von einigen Zentimetern pro Jahr talwärts bewegen. Solche Kriechhänge können aber auch spontan oder durch äußere Einwirkungen sehr großflächige und weitreichende Rutschungen erfahren. (Diese Gefahr wird im "Kurzbericht" mehrmals erwähnt.)

Dipl.-Ing. A. Krenn

Im "Kurzbericht", Seiten 12f, werden Rutschflächen nahe Mast 25 und zwischen Mast 24 und Mast 23 zutreffend beschrieben. Der Befund des dazwischen liegenden Bereichs ist hingegen nicht nachvollziehbar.

Seite 12, Absatz 2, endet ... "Böschung wird durch geschichtete Sande und Kiese aufgebaut. Die Kieslagen sind teilweise mehr als 1m mächtig. Die Kieslagen sind teilweise talrandverkittet und bilden konglomeratische, harte Lagen."

Eine derart beschreibbare Formation ist am angegebenen Ort nicht auffindbar. Zwar sind die Böschungen wesentlich steiler als es dem natürlichen Böschungswinkel entspricht. Diese Tatsache und das Auftreten vieler kleiner Rutschflächen an diesen Böschungen beweisen aber, daß auch dort starker Erosionsabtrag stattfindet. Das als "Erosionstal" beschriebene Gebiet sind in der projektierten Leitungstrasse drei Gräben mit Breiten von ca. 100, 150 und 50 m mit Tiefen von je ca. 20 m. Keineswegs sind dort mächtige Kieslagen vorhanden, wie es der "Kurzbericht" vorgibt. Lehme und Tone sind vorherrschend. Die Erosion schreitet im Lehm hangaufwärts und grabenseitwärts fort und verursacht in oberhalb liegenden Wiesen ständig Kriechrutschungen, deren Geschwindigkeit von den Eigentümern durch Waldanpflanzungen zu verlangsamen versucht wurde.

Auf Seite 4 des "Kurzbericht" wird die wesentliche Schutzwirkung des Waldes gegen Bodenabtrag deutlich aufgezeigt. Seite. 12, Abs, 4, lautet: "Schlägerungen im Bereich des Erosionstales werden insofern als ungünstig eingestuft, dass abfließende Niederschlagswässer verstärkt erodieren können: Eine rückschreitende Erosion in die kleine Wiese oder auch verstärkte Erosion der steilen Böschungsflanken werden durch Schlägerungen begünstigt." Das ist bezüglich der gegebenenfalls geplanten Baumaßnahmen zaghaft formuliert.

Es sind nicht nur Schlägerungen, sondern Rodungen mit Breiten im Trassenbereich von etwa 80 m vorgesehen. Befestigte Wege für Materialtransporte (Holz bzw. Aushub, Beton, Stahl, Leitungen) wären natürlich erforderlich - außer man transportierte mit Hubschrauber oder Seilbahn. Und dieser Wegebau müßte unvermeidlich Hänge anschneiden und Gräben auffüllen. Und dadurch die stützende Funktion des Hangfußes auf mehrere hundert Meter Länge zerstören, was zu beschleunigten Rutschungen der oberhalb liegenden Hangbereiche führen müßte. Dabei träte das Paradoxon auf, daß verstärkte technische Hangsicherung (Verbau oder Fußbeschwerung) zu verstärkter Zerstörung der natürlichen Oberflächen und damit zu noch großflächiger erforderlichen Hangsicherungen führen würden.

Dipl. Ing. A. Krenn

Kleinflächige Rutschungen sind schon bei vorsichtigster Schlägerung mit Einzelstamm-entnahme unvermeidlich. Aber auch für den theoretischen Fall vorsichtigster Bauausführung sind Rutschungsbeschleunigungen unvermeidlich und für die vorliegenden Kriechhänge kann nicht ausgeschlossen werden, daß innerhalb der theoretischen Leitungslebensdauer von einhundert Jahren großflächige Hangrutschungen mit Mastverschiebungen oder Mastkippen auftreten würden. Neben möglichen Personen- und Sachschäden durch Leitungsbruch würde ein solches Geschehen Flächen und Bauwerke im gesamten Rutschungsbereich beschädigen. Und möglicherweise nicht nur Anlagen unterhalb der Rutschungen sondern auch Häuser am Bergrücken gefährden.

"Zusammenfassung", Seite 57, Abs. 3, lautet: "Im unwahrscheinlichen Fall von Hangrutschungen werden die betroffenen Hänge geotechnisch untersucht und saniert. Gebäude sind nicht gefährdet und befinden sich entlang der Trasse außerhalb von hanginstabilen Bereichen."

Es sei auf das implizite Eingeständnis im zweiten Satz hingewiesen, daß es entlang der Trasse sehr wohl hanginstabile Bereiche gibt. Eine Feststellung die in der UVE allgemein mit "möglich instabil" umschrieben wird. Tatsache ist zusätzlich, daß zwei der talseitigen Anwesen im Kesselgraben durch mittlere Hangrutschungen sehr wohl gefährdet sind. Und natürlich auch Wald, Wiesen, Wege, Grundwasserqualität und Brunnenergiebigkeit durch Rutschungen Schaden nehmen können. Nicht zu vergessen sind die möglichen Schwemmungen und Vermurungen, die während der ersten 5 - 10 Jahre nach Rodung auftreten können und ebenfalls Wege und Gebäude gefährdeten.

*Dipl. Ing. Alwin Krenn*

*Dipl. Ing. A. Krenn*

Zur Information an:

Herrn Bürgermeister Josef Hierzer, Krumegg *mit Telefax*  
Bürgerinitiative gegen die 380 kV Leitung, Sinabelkirchen  
Familien Ohrhofer und Hödl, Krumegg

einer Verstärkung der Felder kommen kann. Diese Auswirkungen hätten ebenfalls untersucht werden müssen.

Wie sich das magnetische bzw. elektrische Feld in Bezug auf Hangneigungen- und da speziell auf höher liegende Wohnungen auswirkt, wird ebenfalls verschwiegen.

#### **Luft, Klima: ASV**

Vor allem fehlen meteorologische Daten in Bezug auf die Ionisierung und Verfrachtung von Partikel im Bereich unserer Gemeinde. Diese Daten sind aber für das Mikroklima in unserer Gemeinde von Relevanz. Die Außerachtlassung des Mikroklimas führt ebenfalls dazu, dass diverse Gutachten falsch sind.

Diese lokalen meteorologischen Daten sind uns unverzichtbar, dies deshalb um besonders gefährdete Bereiche bei der Flächenwidmungsplanung berücksichtigen zu können.

#### **Boden und Landwirtschaft: ASV DI Bauer**

Die Aussage (Seite 41) das „*nach Fertigstellung der Steiermarkleitung als einziger nachteiligen Effekt für die Landwirtschaft mit einer gewissen Erschwernis von Bearbeitungsmaßnahmen am Feld auf Grund der Flächeninanspruchnahme durch Masten zu rechnen ist*“ ist unrichtig und für uns nicht nachvollziehbar, weil diese Aussage alle Einwendungen ignoriert.

#### **Biotope und Ökosysteme: ASV DI Fasching**

*Wir können nur unser Bedauern darüber ausdrücken, dass der ASV es gar nicht der Mühe wert gefunden hat, unsere Einwendungen zu lesen, welche weiterhin voll aufrecht bleiben.*

*Es konnten weiters im unmittelbaren Trassenbereich Flugbeobachtungen von verschiedenen Fledermausarten, von Neuntöttern u.a. beobachtet werden.*

Da sich der Sachverständige daher in seinem Gutachten nicht mit unseren Einwendungen auseinandergesetzt hat, ist das Gutachten ebenfalls unvollständig.

#### Darstellung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit

In den vorliegenden Gutachten fehlt zur Gänze die Untersuchung zur volkswirtschaftlichen Notwendigkeit einer solchen starken Freileitung. Zumal in der, der UVP-Behörde vorliegenden Tichy Studie, vom Juni 1998 (Seite 15) die Aussage getroffen wurde, dass „*ihre volkswirtschaftliche Rechtfertigung bisher nicht gelungen ist und mit den bisher angewendeten ausschl. technischen Begründungen auch nicht gelingen kann.*“

Wie ein roter Faden tritt die schlechte Grundlagenerhebung bei allen Teilbereichen – Gesundheit, Luft-Klima, Lärm, Trassenfindung, Vogelschutz, Raumordnung, Landschaftsbild, Tourismus, Kulturgüter u.a. - zu Tage.

Unsere Kritik über ein überhastetes Verfahren mit dem Ziel dieses Vorhaben aufbiegen und brechen durchzusetzen bleibt voll aufrecht. Die Gemeinde St. Margarethen an der Raab fordert deshalb die verfahrensführende Behörde auf, das laufende Verfahren abzubrechen, dementsprechend zu ergänzen und neuerlich aufzulegen.

GV Wolfgang Furrer

Der Bürgermeister:



A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. W. ...".

Beilagen: siehe Beilagenliste!

DS ergeht an:

Fr.LH Waltraud Klasnic, 1.LH-Stellvertreter Mag. Franz Voves, 2.LH-Stellvertreter DI Leopold Schöggel

*GV Weiz*